



Brüssel, den 29. Mai 2017  
(OR. fr)

9494/17

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0284 (COD)**

---

CODEC 881  
PI 68  
RECH 201  
EDUC 248  
COMPET 427  
SAN 207  
AUDIO 71  
CULT 71  
DIGIT 143

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt **(erste Lesung)**  
- Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. Dezember 2015 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der auf Artikel 114 AEUV gestützt ist, übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 27. April 2016 abgegeben<sup>2</sup>. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 8. April 2016 abgegeben<sup>3</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 18. Mai 2017 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 15302/15.

<sup>2</sup> ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 86.

<sup>3</sup> ABl. C 240 vom 1.7.2016, S. 72.

<sup>4</sup> Dok. 9411/17.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 9/17 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---